

Richtlinien zur Förderung von kulturellen und touristischen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland durch den Kreis Mettmann

gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.09.2020

Ziel der Förderung

Der Kreis Mettmann hat seine 2013 eingeführte Tourismusmarke „neanderland“ gut entwickelt und die Destination neanderland ist mittlerweile sehr erfolgreich am Markt etabliert. Deshalb muss der Kreis nicht nur ein Interesse am dauerhaften Erhalt, sondern insbesondere an der qualitativen und zeitgemäßen Weiterentwicklung der vermarktungsfähigen kulturellen und touristischen Infrastruktur haben. Ohne ein interessantes Angebot an Museen, anderer kultureller Einrichtungen und Ausflugszielen wird auch die Destination „neanderland“ zweifellos an Attraktivität einbüßen. Darüber hinaus ist das Image einer attraktiven Region auch als Standortfaktor für die Fachkräftegewinnung und die Gewerbeansiedlung nicht zu unterschätzen.

Fördervoraussetzung

Der Standort der zu fördernden Einrichtung liegt im neanderland / im Kreis Mettmann. Eine Pflicht des Kreises zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen in Trägerschaft Dritter besteht nicht und ist insbesondere abhängig von der finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtsituation.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Förderungen können juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts als Träger der zu fördernden Einrichtung beantragen. Dies sind:

- kreisangehörige Städte
- gemeinnützige Vereine
- Genossenschaften
- gemeinnützige GmbHs
- Stiftungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- natürliche Personen,
- rein gewerbliche Einrichtungen.

Kriterien für eine Förderung durch den Kreis

Ausschlaggebend für die Förderung von Kultur- bzw. Tourismuseinrichtungen ist ausdrücklich die touristische Relevanz für das neanderland.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Einrichtung ist kulturell bzw. touristisch überregional (d.h. über den Kreis hinausgehend) bedeutend.
- Die Einrichtung hat geregelte Öffnungszeiten und ist während der Schulferien in der Tourismussaison (Frühjahr bis Herbst) regelmäßig an mindestens fünf Tagen pro Woche geöffnet.
- Die Einrichtung verfügt über gängige und zeitgemäße Informations- und Kommunikationskanäle (Print, Website, Email).
- Der Träger der Einrichtung verfügt über spezielle, nachweisbare Fachkompetenz sowie über Kenntnisse der Betriebsführung.
- Für Einrichtungen, die noch im Planungs- oder Bauprozess sind, gelten die o.g. Kriterien entsprechend.

Welche Kriterien schließen eine Förderung durch den Kreis Mettmann aus?

- Rein lokal bzw. örtlich bedeutende oder rein örtlich agierende Einrichtungen werden ausdrücklich nicht gefördert.
- Projekte und Institutionen der kulturellen Bildung, der Denkmalpflege, des Städtebaus sowie Sportstätten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Was fördert der Kreis Mettmann?

- Machbarkeitsstudien im Vorfeld einer geplanten Maßnahme in einer kulturell bzw. touristisch bedeutenden Einrichtung
- inhaltliche Neukonzeptionen im Vorfeld einer geplanten Maßnahme
- bauliche oder gestalterische Maßnahmen zur Ertüchtigung bzw. zur Attraktivierung der Ausstattung oder der für den ureigenen Zweck der Einrichtung grundständig notwendigen Technik bzw. der Einbauten
- investive Maßnahmen für Neu- und Umbauten sowie für behindertengerechte Umbauten.

Was fördert der Kreis Mettmann nicht?

- Laufende Betriebs- und Personalkosten werden ausdrücklich nicht gefördert.

Höhe der Förderung

Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der

- Höhe der Kosten für die zu fördernde Maßnahme
- finanziellen Situation des Einrichtungsträgers
- Haushaltslage des Kreises Mettmann
- Anzahl der eingereichten Förderanträge.

Beantragung der Förderung

- Formlos mit Darstellung des Projekts (konkrete Beschreibung, Zeitrahmen, Erwartungen und Ziel der Maßnahme)
- Kosten- und Finanzierungsplan (unter Angabe des finanziellen Eigenanteils, erwarteter bzw. zugesagter Drittmittel)
- Bezifferung der benötigten Zuwendung des Kreises.

Fristen

Antragsfrist ist jeweils der 31. März für das Folgejahr (Eingang Kreisverwaltung Mettmann). Dieser Termin ist bindend, damit entsprechende Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises vorgesehen werden können.

Entscheidung über Förderung

- Vorberatung im für Kultur bzw. Tourismus zuständigen Fachausschuss des Kreistags
- Beschluss durch den Kreisausschuss / Kreistag (im Rahmen der HH-Beratungen am Jahresende für das jeweilige Folgejahr)

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung auf Abruf unter der Auflage, dass die Mittel innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu verausgaben sind. Teilabrufe sind möglich.

Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines formlosen Verwendungsnachweises mit Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten sowie der Einnahmen und der fristgerechten Ausgabe der Fördermittel, ergänzt durch Fotos, Pressenachweisen und/oder Einladungen, erfolgt unaufgefordert spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Hinweise auf Fördergeber

Der Fördernehmer weist auf der Homepage sowie den Printmedien unter Verwendung des Logos des Kreises Mettmann bzw. des neanderlandes auf die Förderung hin.